Die Vorbereitung des Lehrers der neueren Sprachen in Deutschland.

Von **Dr. J. B. E. Jonas**, Head of Department of German, Julia Richman High School, New York City.

(Schluss.)

Die dem Kandidaten zustehende Wahl unterliegt der Beschränkung, dass sich unter den von ihm bezeichneten Fächern stets eine der folgenden Verbindungen finden muss:

Lateinisch und Griechisch,
Französisch und Englisch oder Lateinisch,
Geschichte und Erdkunde,
Religion und Hebräisch oder Griechisch,
Reine Mathematik und Physik, usw.

Die Fachprüfung im Französischen, Englischen, Polnischen oder Dänischen ist insoweit in der betreffenden Sprache selbst zu führen, dass dadurch die Fertigkeit des Kandidaten im mündlichen Gebrauche derselben ermittelt wird.

3. Die Lehrbefähigung in den einzelnen Fächern hat zwei Stufen: die eine, für die unteren und mittleren Klassen (zweite Stufe), reicht bis Untersekunda einschliesslich, die andere (erste Stufe) umfasst auch die oberen Klassen bis Oberprima einschliesslich.

Im folgenden zitiere ich jetzt wörtlich die einschlägigen Paragraphen der „Ordnungen" die Lehrgegenstände betreffend, die uns hier besonders interessieren:

§ 14, Seite 13.

Deutsch.

Von Kandidaten, welche die Befähigung für den deutschen Unterricht nachweisen wollen, ist zu fordern

a) für die zweite Stufe: Sichere Kenntnis der neuhochdeutschen Elementargrammatik und Bekanntschaft mit der Geschichte der neuhochdeutschen Schriftsprache; eingehendere Beschäftigung mit klassischen Werken der neueren Literatur, insbesondere aus ihren für die Jugendbildung verwendbaren Gebieten, und Übersicht über den Entwickelungsgang der neuhochdeutschen Literatur. Ausserdem ist Bekanntschaft mit den Grundzügen der Rhetorik, Poetik und Metrik sowie von den für die Schule wichtigen antiken und germanischen Sagen darzutun;

b) für die erste Stufe überdies: Eine Beherrschung des Mittelhochdeutschen, welche befähigt, leichtere Werke ohne Schwierigkeit zu lesen

und mit grammatischer und lexikalischer Genauigkeit zu erklären; eine, wenigstens für die mittelhochdeutsche und neuere Zeit, auf ausgedehnterer Lektüre beruhende Kenntnis des Entwicklungsganges der gesamten deutschen Literatur; Vertrautheit mit der Poetik und deutschen Metrik sowie mit denjenigen Lehren der Rhetorik, deren Kenntnis für die Anleitung zur Anfertigung deutscher Aufsätze in den oberen Klassen erforderlich ist; dazu nach Wahl des Kandidaten entweder Bekanntschaft mit den Hauptergebnissen der historischen Grammatik und Kenntnis der Elemente des Gotischen und Althochdeutschen, *oder* die Lehrbefähigung in der Philosophischen Propädeutik.

§ 17 Seite 15.

Französisch.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung im Französischen nachweisen wollen, ist zu fordern, dass sie Kenntnis der lateinischen Elementargrammatik nachweisen nebst der Fähigkeit, einfache Schulschriftsteller, wie Cäsar, wenigstens in leichteren Stellen, richtig aufzufassen und zu übersetzen; sodann

a) für die zweite Stufe: Kenntnis der Elemente der Phonetik, richtige und zu fester Gewöhnung gebrachte Aussprache; Vertrautheit mit der Formenlehre und Syntax sowie der elementaren Synonymik; Besitz eines ausreichenden Schatzes an Worten und Wendungen und einige Übung im mündlichen Gebrauche der Sprache; Einsicht in den neufranzösischen Versbau und Übersicht über den Entwickelungsgang der französischen Literatur seit dem 17. Jahrhundert, aus welcher einige Werke der hervorragendsten Dichter und Prosaiker, auch der neuesten Zeit, mit Verständnis gelesen sein müssen; Fähigkeit zu sicherer Übersetzung der gewöhnlichen Schriftsteller ins Deutsche und zu einer von gröberen sprachlich-stilistischen Verstössen freien schriftlichen Darstellung in der fremden Sprache;

b) für die erste Stufe: Für den schriftlichen und mündlichen Gebrauch der Sprache nicht bloss volle grammatische Sicherheit bei wissenschaftlicher Begründung der grammatischen Kenntnisse, sondern auch umfassendere Vertrautheit mit dem Sprachschatz und der Eigentümlichkeit des Ausdrucks, sowie eine für alle Unterrichtszwecke ausreichende Gewandtheit in dessen Handhabung; übersichtliche Kenntnis der geschichtlichen Entwickelung der Sprache seit ihrem Hervorgehen aus dem Lateinischen, ferner Kenntnis der allgemeinen Entwickelung der französischen Literatur, verbunden mit eingehender Lektüre einiger hervorragender Schriftwerke aus früheren Perioden wie aus der Gegenwart; Einsicht in die Gesetze des französischen Versbaues älterer und neuerer Zeit; Bekanntschaft mit der Geschichte Frankreichs, soweit sie für die sachliche Erläuterung der gebräuchlichen Schulschriftsteller erforderlich ist.

Bemerkung. Für minder eingehende Kenntnisse auf dem Gebiete der geschichtlichen Entwickelung der Sprache kann eine besonders tüchtige Kenntnis der neueren Literatur nebst hervorragender Beherrschung der gegenwärtigen Sprache ausgleichend eintreten.

§ 18 Seite 19.

Englisch.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung im Englischen nachweisen wollen, ist zu fordern, dass sie Kenntnis der lateinischen Elementargrammatik nachweisen nebst der Fähigkeit, einfache Schulschriftsteller wie Cäsar, wenigstens in leichteren Stellen, richtig aufzufassen und zu übersetzen; sodann

a) für die zweite Stufe: Kenntnis der Elemente der Phonetik, richtige und zu fester Gewöhnung gebrachte Aussprache; Vertrautheit mit der Formenlehre und Syntax sowie der elementaren Synonymik; Besitz eines ausreichenden Schatzes an Worten und Wendungen und einige Übung im mündlichen Gebrauche der Sprache; Übersicht über den Entwickelungsgang der englischen Literatur seit Shakespeare, aus welcher einige Werke der hervorragendsten Dichter und Prosaiker, auch der neuesten Zeit, mit Verständnis gelesen sein müssen; Fähigkeit zu sicherer Übersetzung der gewöhnlichen Schriftsteller ins Deutsche und zu einer von gröberen sprachlich-stilistischen Verstössen freien schriftlichen Darstellung in der fremden Sprache;

b) für die erste Stufe: Für den schriftlichen und mündlichen Gebrauch der Sprache nicht bloss volle grammatische Sicherheit bei wissenschaftlicher Begründung der grammatischen Kenntnisse, sondern auch umfassendere Vertrautheit mit dem Sprachschatz und der Eigentümlichkeit des Ausdrucks, sowie eine für alle Unterrichtszwecke ausreichende Gewandtheit in dessen Handhabung; übersichtliche Kenntnis der geschichtlichen Entwickelung der Sprache von der altenglischen Periode an; Kenntnis der allgemeinen Entwickelung der Literatur, verbunden mit eingehender Lektüre einiger hervorragender Schriftwerke aus früheren Perioden wie aus der Gegenwart; Einsicht in die Gesetze des englischen Versbaues älterer und neuerer Zeit; Bekanntschaft mit der Geschichte Englands, soweit sie für die sachliche Erläuterung der gebräuchlichen Schulschriftsteller erforderlich ist.

Bemerkung. Für minder eingehende Kenntnisse auf dem Gebiete der geschichtlichen Entwickelung der Sprache kann eine besonders tüchtige Kenntnis der neueren Literatur nebst hervorragender Beherrschung der gegenwärtigen Sprache ausgleichend eintreten.

§ 28 Seite 21.

Schriftliche Hausarbeiten.

1. Zur häuslichen Bearbeitung erhält der Kandidat zwei Aufgaben, die eine für die Allgemeine Prüfung aus deren Gebieten, die andere für die Fachprüfung aus einem der Fächer, in welchem er die Lehrbefähigung für die erste Stufe nachweisen will. Wünsche des Kandidaten bezüglich der Auswahl der Aufgaben sind tunlichst zu berücksichtigen.

2. Prüfungsarbeiten aus dem Gebiete der klassischen Philologie sind in lateinischer, aus dem der neueren Sprachen in der betreffenden Sprache, alle übrigen aber in deutscher Sprache abzufassen.

3. Für die Fertigstellung der beiden Hausarbeiten wird eine Frist von insgesamt sechzehn Wochen, vom Tage der Zustellung der Aufgaben ab gerechnet, gewährt. Spätestens beim Ablaufe dieser Frist sind die Arbeiten an den Leiter des Prüfungsausschusses in Reinschrift einzureichen. Auf ein mindestens acht Tage vor dem Ablaufe der Frist eingereichtes begründetes Gesuch ist dieser ermächtigt, eine Fristerstreckung bis zur Dauer von sechzehn Wochen zu gewähren. Etwaige weitere Fristerstreckung ist rechtzeitig bei dem Leiter des Ausschusses nachzusuchen und bedarf der Genehmigung des Ministers.

Versäumt der Kandidat die Frist, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Werden jedoch dem Leiter des Ausschusses nachträglich triftige Gründe der Verhinderung nachgewiesen, so tritt diese Folge nicht ein und dem Kandidaten sind neue Aufgaben zu stellen.

4. Am Schlusse jeder Arbeit hat der Kandidat zu versichern, dass er sie selbständig angefertigt und andere Hilfsmittel als die angegebenen nicht benutzt habe. Eine solche Versicherung ist auch bezüglich der gelieferten Zeichnungen abzugeben. Wenn sich zeigt, dass diese Versicherung unwahr ist, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären; wird erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses entdeckt, dass die Versicherung nicht wahrheitsgemäss abgegeben worden ist, so tritt disziplinarische Verfolgung ein.

5. Der Leiter des Prüfungsausschusses bestimmt die Mitglieder, denen die Beurteilung der einzelnen Prüfungsarbeiten obliegt. Er ist befugt, zu dem abgegebenen Urteil sich gutachtlich zu äussern, auch ein zweites Mitglied des Prüfungsausschusses zur Beurteilung zuzuziehen.

6. Auf den Antrag des Kandidaten kann eine von ihm verfasste Druckschrift, auf welche alsdann die Bestimmungen unter 4 anzuwenden sind, als Ersatz für eine der beiden Hausarbeiten angenommen werden. Über einen derartigen Antrag entscheidet der Vorsitzende der Kommission nach Anhörung des in dem betreffenden Fache Prüfenden, wobei auch die unter 2 getroffenen Bestimmungen zu berücksichtigen sind.

Ist die vorliegende Druckschrift von einer preussischen philosophischen Fakultät als ausreichend zur Verleihung der Doktorwürde anerkannt worden, so kommt bei dieser Entscheidung (ausser den Bestimmungen unter 2 und 4) nur in Frage, ob die vorgelegte Abhandlung nach ihrem Gegenstande als Ersatz einer Prüfungsarbeit angesehen werden kann.

7. Eine schriftliche Prüfungsarbeit darf anderweit, z. B. zur Erwerbung der Doktorwürde oder zur Veröffentlichung, nicht verwandt werden, bevor die Prüfung abgeschlossen und das Prüfungszeugnis ausgestellt worden ist. Alle Prüfungsarbeiten bleiben bei den Akten der Kommission, jedoch dürfen den Verfassern auf ihre Kosten Abschriften gegeben werden.

§ 29 Seite 22.

Klausurarbeiten.

Der Prüfungsausschuss ist befugt, in allen Gegenständen der Fachprüfung von dem Kandidaten eine Klausurarbeit von mässiger Zeitdauer (höchstens drei Stunden) anfertigen zu lassen. Für die fremden Sprachen gilt die Anfertigung derartiger Arbeiten als Regel.

Die vorgehenden Paragraphen beziehen sich auf die wissenschaftliche Ausbildung und das Staatsexamen.

Um nun aber auch praktische Ausbildung zu geniessen, muss der Kandidat unter der Aufsicht des Provinzial-Schulkollegiums sich noch 2 weiteren Jahren unterwerfen: dem Seminarjahr und dem Probejahr.

IV. Das Seminarjahr.

Der Kandidat wird einem Gymnasialseminar, deren es in Preussen etwa 50 gibt, überwiesen. Hier wird theoretische Pädagogik und deren praktische Anwendung auf einzelne Gegenstände getrieben.

Vor Anfang eines Sommer- oder Wintersemesters hat der Kandidat sich bei dem Provinzial-Schulkollegium für sein Seminarjahr zu melden. Dieser Meldung sind beizufügen:

1. Zeugnis des Staatsexamens.
2. Ärztliches Gesundheitszeugnis.
3. Bescheinigung, dass der Kandidat genügende Geldmittel zu seinem Unterhalt für das Jahr besitzt.
4. Ausweis über Militärdienst.

Kandidatenverteilung geschieht zweimal des Jahres: zu Ostern und im Herbst. Nicht mehr als 6 Kandidaten dürfen einem Seminar überwiesen werden. Den Kandidaten muss mindestens 2 Stunden wöchentlich Unterricht während des ganzen Jahres vom Direktor oder einem beauftragten Oberlehrer erteilt werden, und zwar über: Pädagogik, Methodik, geschichtliche Entwickelung des höheren Schulsystems, Bibliographie, Administration, Organisation, Lehrpläne, Prüfungsordnungen, Schuldisziplin, Ge-

sundheitspflege, usw., usw., und besondere Anwendung dieser Punkte auf das Fach des Kandidaten.

Im engen Zusammenhange mit diesem Lehrgang findet eine geordnete, auf die praktische Ausübung des Lehramts gerichtete Beschäftigung der Kandidaten statt. Sie besteht in dem Besuche der Lehrstunden anderer und in eigenen Übungslehrstunden. Über diese Besuchs- und Übungsstunden sind eingehende Berichte und scharfe Diskussionen zu führen.

Etwa alle 4 Wochen sind für die einzelnen Kandidaten Lehrproben anzusetzen, denen ausser dem Direktor oder dem beauftragten Lehrer in der Regel auch der Fachlehrer der Klasse und die übrigen Seminarkandidaten beizuwohnen haben. Diese Lehrproben sind in den gemeinsamen Sitzungen nach ihrer Anlage und Durchführung zu besprechen.

Etwa 2 Monate vor Schluss des Seminarjahres ist von jedem Kandidaten die Bearbeitung einer durch den Direktor festzusetzenden Aufgabe einzuliefern. Diese Aufgaben sind so zu gestalten, dass ihre Bearbeitung theoretische Erwägungen und praktische Anwendung umfasst.

Spätestens 3 Wochen vor Ablauf des Seminarjahres hat der Direktor auf Grund der bei der Ausbildung der Kandidaten gemachten Beobachtungen eine eingehende Charakteristik jedes einzelnen von ihnen dem Provinzial-Schulkollegium einzureichen. Günstig zensierte Kandidaten werden dem Probejahr überwiesen.

Das Provinzial-Schulkollegium hat solche Kandidaten, gegen deren Zulassung zum Probejahr wegen dienstlicher oder ausserdienstlicher Mängel noch Bedenken bestehen, zur Verlängerung der Seminarzeit um ein halbes oder ganzes Jahr einer anderen Seminaranstalt zu überweisen. Solchen Kandidaten, welche nach dem übereinstimmenden Urteil des Provinzial-Schulkollegiums und des Direktors für den Lehrerberuf ungeeignet erscheinen, ist zu eröffnen, dass sie zum Probejahr nicht zugelassen werden können.

V. Das Probejahr.

Den Schlussstein dieses anfänglichen Vorbereitungsbaues, oder Vorbaues, bildet das Probejahr. Hier wird ähnlich verfahren wie im Seminarjahr, nur dass dem Kandidaten mehr Freiheit zusteht. Er unterrichtet mehr und unter weniger beengenden Verhältnissen. Er wird sofort mit grösseren zusammenhängenden Lehraufgaben betraut und mit wöchentlich 8 bis 10 Stunden zur Unterrichtserteilung herangezogen. Es dürfen ihm noch mehr Stunden überwiesen werden; dann bekommt er aber dafür Besoldung (110 Mark pro Jahresstunde); ja, ausnahmsweise kann er sogar als voller wissenschafnlicher Hilfslehrer mit Besoldung von 1800 Mark verwendet werden.

Die Tätigkeit des Probejahrkandidaten vollzieht sich unter Leitung des Direktors der Anstalt und derjenigen Ordinarien und Fachlehrer, in

deren Klassen die Kandidaten unterrichten, oder deren Stunden sie übernehmen.

Wie im Seminarjahr hat der Kandidat einen Bericht über seine Tätigkeit an den Direktor, und dieser einen gleichen über den Kandidaten an das Provinzial-Schulkollegium zu erstatten.

Nach erfolgreicher Erledigung dieser 2 Jahre bekommt der Kandidat die Zuerkennung seiner Anstellungsfähigkeit und ist für den Amtseid und seinen Lehrberuf reif. Anstellung erfolgt gewöhnlich bald darauf: am 1. April oder 1. Oktober, ausser wenn der Neusprachler seine 6 Monate im Ausland noch nicht erledigt hat und sie jetzt hier anschliesst.

Recht anständige Vorbedingungen, die uns noch respektabler erscheinen, wenn wir sie mit den unsrigen minimalen vergleichen!

Was steht nun dem deutschen Lehrer offen nach dieser schweren Vorbereitung?

1. Finanzielle Besoldung bis zu einem Maximum von 7200 Mark nebst einem Plus von 600 Mark für häusliche Ausgaben;

2. Soziale Stellung gleich der eines Richters, d. h. Richter, Pastoren, höhere Postbeamte und Oberlehrer stehen sozial auf der gleichen Stufe — oder, um es konkret darzustellen, zitiere ich einen namhaften Direktor, der sagte: „Ein deutsches Mädchen heiratet einen Oberlehrer ebenso gerne als einen Richter" — und das ist für Deutschland ein sehr wichtiger Massstab.

Vergleichen wir zum Schluss nun noch diesen deutschen Werdegang mit unserem eigenen und heben die hervorspringenden Momente hervor, so ergibt sich:

1. Die ausserordentlich scharfe, unerbittliche, durch den ganzen Werdegang unablässig durchgeführte, heilsame Staatskontrolle, der wir, abgesehen von wenigen Ansätzen wie in New York, Kalifornien, Indiana usw. nichts an die Seite zu setzen haben.

2. Die hochgestellten Anforderungen und scharfe Durchführung der Vorbedingungen auf dem Gebiet der beaufsichtigten praktischen Übung im Unterrichten, ehe dem Kandidaten die facultas erteilt wird. Von den „Student Teachers" in Providence, R. I., und den „Teachers in Training" New Yorks und einigen anderen Ansätzen abgesehen, haben wir auch hier wieder dem nichts an die Seite zu setzen.

3. Die zielbewusste von Anfang an konsequent durchgeführte Berufs- und Fach-Erkenntnis und -Ausbildung. Schon bei der Wahl des Gymnasiums (im Falle des Realgymnasiums im dritten Jahre desselben) muss dem Schüler sein Lebensberuf klar vor Augen stehen, und sein Studiengang sich dementsprechend richten. Tasten, Verschwommenheit und spätere Anpassung ist da ausgeschlossen.

4. Erteilung der Lehrbefähigung streng nach Fächern und dadurch Beseitigung eines unserer ärgsten Übelstände, dessen nämlich, dass Lehrer und Lehrerinnen, die in einem oder mehreren Fächern vorzüglich vorbe-

reitet sind, andere Fächer zu dozieren haben — oder gar, dass bei Anstellung der Lehrer und Verteilung der Klassen von der Vorbereitung der betreffenden Lehrer gänzlich abgesehen wird.

5. Obligatorisches Auslandstudium.

6. *Gleichmässig* auf hohem Niveau stehende wissenschaftliche Ausbildung für den Lehrerberuf. Wir haben in Amerika sehr viele Lehrer, die den allerhöchsten Grad wissenschaftlicher Ausbildung besitzen, und die sich in jeder Beziehung ruhig und getrost mit irgend einem deutschen Kollegen messen können; aber leider auch, Gott sei's geklagt, sehr, sehr viele, bei denen von einem solchen Vergleich überhaupt nicht die Rede sein kann. Da gilt's Hand auf den Mund! — Nicht als ob alle deutschen Neusprachler Walter und Vietor wären, beileibe nicht! — aber ganz in die Tiefe kann keiner von ihnen sinken.

Ziehen wir nun zum Schluss zusammenfassend die Nutzanwendung, so sehen wir, dass zwar vieles des oben Gesagten sich auf unsere Verhältnisse durchaus nicht übertragen lässt; dass wir aber anderseits uns doch sehr vieles aus unserem Vorbild zu Nutze machen können, und dass wir noch gar vieles zu lernen haben. „The proof of the pudding is in the eating." Jedenfalls ist es unstreitbar wahr, dass sich Deutschland ungemein tüchtige sprachfertige Lehrer des Französischen und Englischen aus seiner eigenen Mitte heranzüchtet. Gelegentlich meines unlängst in Deutschland verbrachten Freijahres war es mir vergönnt, nicht nur mit Universitätsprofessoren in nähere Berührung zu treten, sondern gerade auch mit tatsächlichen oder angehenden Oberlehrern. Die Beschlagenheit, Sicherheit, Sprachfertigkeit und Redegewandtheit dieser Herren ist erstaunlich, ja in Anbetracht der Tatsache, dass sie fast alle zwei Fremdsprachen beherrschen, ist geradezu phänomenal und verblüffend. Das Erfordernis dieser Doppelfremdzüngigkeit wird drüben, und wohl mit Recht, als ein Übelstand empfunden. Jedenfalls sollte uns aber diese Tatsache als Sporn dienen, bei unseren günstigen Bedingungen wenigstens unsere *eine* Fremdsprache mit besonderem Eifer zu pflegen und zu besonderer Vollkommenheit gedeihen zu lassen.

Fur die Aufführung in der Schule geeignete Theaterstücke.

Von **Karl Schauermann,** Lehrerseminar, Milwaukee.

Die nachfolgende Zusammenstellung einer Auswahl von Theaterstücken, die für die Aufführung in der Schule geeignet sind, ist die Antwort auf die Anfragen, die im Laufe des letzten halben Jahres der Schriftleitung der „Monatshefte" zugegangen sind. Wenn ich der Zusammenstellung einige Bemerkungen voranstelle, so geschieht das aus dem Wun-